

GESCHÄFTSORDNUNG
des Aufsichtsrats der
HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH

Übersicht

- § 1 Rechte und Pflichten
- § 2 Vertretung
- § 3 Einberufung
- § 4 Sitzungsleitung, Teilnahme
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Beteiligungsausschuss
- § 10 Vertraulichkeit, Interessenkonflikte

§ 1

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung, dieser Geschäftsordnung und den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden. In dringenden Fällen braucht die Frist nicht eingehalten zu werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen; ist er bzw. sie verhindert, übernimmt dies der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Hat der Aufsichtsrat weder einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende noch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende oder sind diese verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Geheime Abstimmungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen und die Art der Abstimmung im Übrigen entscheidet der bzw. die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (3) Eine Beschlussfassung kann nach Anordnung des bzw. der Vorsitzenden auch schriftlich, fernmündlich, mittels elektronischer Medien oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren binnen einer Woche widerspricht.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Angelegenheiten des § 32 MitbestG erfolgt grundsätzlich im Verfahren nach Absatz 3.

§ 6

Niederschrift

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschrift ist dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und binnen sechs Wochen nach der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Ihre Genehmigung ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung vorzuschlagen.
- (3) Für Beschlussfassungen nach § 5 Absatz 3 gilt Entsprechendes.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben eines Ausschusses des Aufsichtsrats und die ihm zustehenden Befugnisse sind mit dem Beschluss des Aufsichtsrats über seine Bildung abzugrenzen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, zumindest aber drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen. Mindestens ein Mitglied soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses soll nicht personenidentisch mit dem Aufsichtsratsvorsitz sein und durch kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeübt werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen
 - (a) die Überwachung des Prozesses der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der Compliance und des internen Risikomanagements,
 - (b) die Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,
 - (c) die Beratung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss der Gesellschaft sowie die Vorbereitung von Empfehlungen des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung,
 - (d) die Vorbereitung eines Vorschlags des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers.

§ 9

Beteiligungsausschuss

- (1) Der Beteiligungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen.
- (2) Dem Beteiligungsausschuss obliegt die Beratung von Veränderungen im Portfolio der Gesellschaft, insbesondere der Erwerb von Beteiligungen, die nicht zum Konzern der FHH gehören, oder der Veräußerung von HGV-Beteiligungen an externe Investoren.

§ 10

Vertraulichkeit, Interessenkonflikte

- (1) Die Beratungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Geschäftspartnern der HGV entstehen können, dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen.